68. Können die gewerbetreibenden Mieter eines an einer öffentlichen städtischen Straße belegenen Hauses eine Entschädigung für Geschäftsverluste beauspruchen, die sie durch eine im Interesse eines öffentlichen Unternehmens bewirkte Erschwerung der Kommunisation auf
der Straße erlitten haben?
Einl. zum A.E.R. § 75.

V. Civilsenat. Urt. v. 21. September 1895 i. S. Eisenbahnfistus (Rl. u. Widerhefl.) w. S. u. Gen. (Bekl. u. Widerkl.) Rep. V. 39/95.

- L Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht bafelbft.

In Anlag einer projektierten Beränderung der Berlin-Stettiner Eisenbahnlinie murbe eine Tieferlegung ber Ackerstraße in Berlin notwendig. Für dieses Unternehmen wurde ein Enteignungsverfahren auf bauernde Beschränkung bes Grundeigentumes an den an ber gedachten Straße belegenen Häufern, beren Umbau infolge ber Senkung der Straße erforderlich wurde, eingeleitet. Bevor aber die Enteignung ausgesprochen war, wurde mit polizeilicher Genehmigung mit ber Senfung der Straße begonnen und zunächst der Kahrdamm tiefer gelegt, mabrend ber Burgersteig langs berjenigen Saufer, mit beren Besitzern zwecks gutlicher Ginigung noch Unterhandlungen schwebten, längere Zeit hindurch in der alten Höhe verblieb. Für die Rachteile, bie infolge biefes Ruftandes ben gewerbetreibenden Mietern bes bem Kaufmanne C. gehörigen Hauses Rr. 93 Ackerstraße in ihren Geschäftsbetrieben erwachsen waren, wurde benselben im Enteignungs: verfahren, betreffend bas gebachte Grundstück, burch Beidluß bes Polizeipräsidiums vom 10. April 1893 eine Entschädigung festgesett. Gegen ben Entschädigungsbeschluß beschritten beibe Teile ben Rechtsmeg.

Der erste Richter wies die Rlage des Eisenbahnstlus ab und sprach den Widerklägern eine erhöhte Entschädigung zu. Die Berufung des Fiskus ist zurückgewiesen worden; ebenso die von ihm eingelegte Nevision.

Aus ben Grunben:

(Es wird zunächst ausgeführt, daß die Frage der Anwendbarkeit der Normen des Enteignungsgesetzes auf den vorliegenden Sachverhalt nicht entschieden zu werden brauche. Es komme hierauf nicht an, wenn den Beklagten und Widerklägern der von ihnen in zweiter Linie geltend gemachte Rechtsgrund des § 75 Einl. zum A.L.A. zur Seite stehe. Das aber habe der Berufungsrichter mit Recht angenommen. Es wird dann fortgefahren:)

"Nach & 75 a. a. D. ist ber Staat — an bessen Stelle nach seststehender Rechtsprechung das begünstigte Gemeinwesen tritt —, "denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten". Es setzt also diese Vorschrift einen Eingriff in die Rechtsssphäre eines anderen, eine, wenn auch nur vorübergehende, Entziehung

ober Beeinträchtigung eines wohlerworbenen Rechtes voraus. aus einem folden Gingriffe bem Berechtigten ein Bermogensnachteil entstanden, so muß ibm dieser vergutet werden. Im porliegenden Kalle besteht ber Vermögensnachteil, für ben die Beklagten entschäbigt werden follen, in ben Mindererträgen ber von ihnen in ben gemieteten Räumen betriebenen offenen Geschäfte mahrend bes durch bie vorläufige Sentung bes Kahrdammes herbeigeführten Buftandes ber Aderstraße. Die Eriften; dieses Schabens und beffen Sobe hat ber Berufungerichter auf Grund bes Beweisergebniffes festgestellt, und es ist biefe Feststellung von ber Revision nicht angegriffen worben. Ebenso ift ber urfachliche Busammenhang amischen ben Minbereinnahmen ber Beklagten und ber burch bie vorzeitige Senkung bes Straßendammes und burch die Errichtung einer ben Bürgersteig an bem C.ichen Sause von bem Jahrbamme trennenden Barriere bewirften Erschwerung bes Ruganges zu ihren Geschäften vom Berufungsrichter unanfechtbar festgestellt.

Es bleibt also nur zu prüfen, ob in der Tieferlegung des Rabrbammes burch die Gifenbahnverwaltung objektiv die Verlezung eines erworbenen Rechtes ber Betlagten enthalten ift. Der Berufungsrichter geht bei Beantwortung dieser Frage gleich bem ersten Richter von dem aus der Rechtsprechung des vormaligen Obertribungles und bes Reichsgerichtes (Bb. 7 G. 213 fig.) entnommenen Sate aus, bag ben Gigentumern ber an einer öffentlichen Strafe erbauten Saufer eine auf ftillschweigender Übereinfunft beruhende Servitut an ber öffentlichen Straße zusteht, vermöge deren fie bie ungehinderte Rommunitation mit berfelben beanspruchen können. . . . In biefer Begiebung fällt bem Berufungsrichter ein Rechtsirrtum nicht zur Laft, wenn er in ben Beranftaltungen, bie ben Rugang zu bem C.'schen Saufe und ben barin befindlichen Geschäftsräumen ber Beklagten zwar nicht ganglich aufhoben, doch aber für längere Reit erheblich erschwerten. eine Beeintrachtigung ienes fervitutischen Rechtes ber Strafenanlieger auf ungehinderte Kommunitation gefunden bat. Den von ber Revision in Bezug genommenen Entscheibungen (Bb. 24 G. 245, Bb. 25 G. 242) liegt ein wesentlich verschiedener Thatbestand zu Grunde; rechtsgrundsahlich enthalten fie nichts, mas mit ber Begrundung bes Berufungsurteiles in Widerspruch ftunde.

Der Berufungsrichter verkennt nun nicht, daß die Anlieger einer

Straße sich vorübergehende Störungen der Kommunikation gefallen lassen müssen, wenn es sich um Reparaturen oder Verbesserungen der Straße selbst handelt (Pstaskerung, Asphaltierung 2c), und ebenso, wenn die Störungen aus sonstigen Zweden der Straße entspringen (z. B. Röhrenlegung); er nimmt aber ohne Rechtsirrtum an, daß ein solcher Fall hier nicht vorliegt, da es sich um eine Anderung der Höhenlage der Straße handelte, die lediglich "das Interesse der Sisenbahnanlage betraß, also außerhalb der Zwede lag, denen der Regel nach die öffentliche Straße zu dienen hat"....

Der Berufungsrichter hat aber ferner mit Recht angenommen, daß das servitutische Recht des Hausbesitzers an der Strage auch ben Mietern zu ftatten fommt; benn durch die Uberlaffung bes Saufes ober bestimmter Teile besselben zum Gebrauche wird bem Mieter auch ber Gebrauch berjenigen mit bem Grundstude verbundenen Rechte überlaffen, bie zur wirksamen Ausübung bes Mietrechtes erforderlich find. Dazu gehört in erster Linie bas Recht des Hauseigentumers auf ungehinderte zweckentsprechende Benutung ber an seinem Grundstude vorüberführenden ftabtischen Strage, ein Recht, burch welches die Gebrauchsfähigkeit und Rutbarkeit der Mieträume ebenso bedingt ist, wie die des Grundstückes überhaupt. Es handelt sich also nicht bloß um einen thatsächlichen Borteil, der dem Mieter aus ber Lage an einer öffentlichen Strage erwächft; vielmehr fteht bem Mieter an dieser Straße ein eigenes, vom Eigentümer abgeleitetes Recht zu, welches in bem Mietrechte felbst enthalten und gleich biesem burch den Mietbesit binglich geworden ift.

Ein Eingriff in diese Recht im össentlichen Interesse verpslichtet nach § 75 Einl. zum A.L.A. den Staat oder das durch den Eingriff begünstigte Gemeinwesen zum Ersate des Schadens, der dem Mieter aus der Beeinträchtigung dieses seines Rechtes und damit zugleich seines Wietrechtes entstanden ist. Als einen solchen Schaden hat der Berusungsrichter mit Recht die Einbuße erachtet, die die Beklagten insolge der Erschwerung des Zuganges zu ihren Geschäftskräumen im Ertrage ihrer darin betriebenen Geschäfte erlitten haben. Der Wert der von ihnen zum Zwecke ihres Geschäftsbetriebes gemieteten Räume war für sie durch die Lage an der öffentlichen Straße wesentlich bedingt, er wurde entsprechend vermindert, so lange die Verkehrsestörung auf dieser Straße dauerte, und in den Mindererträgen der

von den Beklagten betriebenen Geschäfte drückt sich der Wert der ihnen entzogenen Vorteile, die ihnen traft erworbenen Rechtes zustommen, aus, auf deren Bergütung sie daher gemäß § 75 a. a. D. Anspruch haben." . . .